

1648 November 14.

VERTRAG ZWISCHEN HPTM. HEINRICH I. ZURLAUBEN UND AMMANN [BEAT II.]
ZURLAUBEN WEGEN DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN

s. AH 22/25

Hptm. [Heinrich I.] Zurlauben willigt ein, dem Lt. [Heinrich II. Zurlauben], damit sie einander alternierend in der Verwaltung der Kompagnie ablösen könnten, "den Namen und titul eines Cap. associe" zu geben.

Nota: Da der Bruder [Heinrich I.] sogar mit zukünftigen Erben operiere, habe er, Beat II., doch wohl das Recht, das Wohl seiner lebenden Söhne zu betonen.

s. ferner AH 22/33 [letzter Abschnitt]

Konzept, von Beat II. Zurlauben
AH 22, 87

[1648]

B

BEDINGUNGEN HEINRICH I. ZURLAUBEN FUER DIE RESIGNATION ALS INHABER DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN

Wolle man, dass er resigniere, so müssten ihm dafür - wie es der Akkord vorschreibe - monatliche Zahlungen entrichtet werden. Sei eine Einigung nicht möglich, so sollen unparteiische Leute über sein Begehren entscheiden.

Dies ist - gebe doch der Vertrag darüber eindeutig Auskunft - nicht nötig.
Immerhin begehre er mit seinem Bruder Ammann [Beat II. Zurlauben] brüderlich leben zu können.

Auch wenn die Resignation nicht ohne Schwierigkeiten verlaufe, so sei dennoch darnach zu trachten, dass die Kompagnie der Familie erhalten bleibe. Dieses Ziel sollten auch Beat II. und seine Söhne nie aus den Augen verlieren.

Im weitem wolle er schauen, dass ihm der König [Ludwig XIV.] die

22/35-36

4000 Gl. bezahle, doch könne er ihm, Beat II., diese, da alles vorhandene Geld zur Erhaltung der Kompagnie aufgewendet werden müsse, leider nicht vorschliessen.

Wenn der König nicht bezahle, sei er ihm auch nichts schuldig.

Glossen von Beat II. Zurlauben
AH 22, 88-89 - Blatt 88^V und 89 leer

36

1648 November 18.

B

BRIEF VON BEAT II. ZURLAUBEN AN SEINEN SCHWAGER [JOHANN BALTHASAR] HONEGGER

Nach seiner Rückkehr [aus Frankreich] habe sein Bruder [Heinrich I. Zurlauben] - obwohl er ihn inständig darum gebeten - keine Erklärungen [wegen der Kompagnie Zurlauben] abgeben wollen, sondern "zuo synem vortheil uff guote oder böse Zuotragenheit gewartet". Auch am vergangenen Sonntag habe er ob der vorgeschlagenen Artikel "kein gebürenden verdankh vergünstigen wollen". Obschon er sich schon mehr als ein Jahr darum bemühe, glaube er, dass dieser Handel je länger je mehr zu allerlei "missverstandtnus" führe. Dieser Entwicklung vorzubeugen und in eigener Sache zu raten, erachte er sich für ungeeignet, "deshwegen mich in Gottes Namen uff das Kurzeste Und einfältig wye byligend Zuo sächen resolviert worby sich nun erscheint Dass ich nachmalen die company cedieren undt nit uff die baarschafft tringe". Folglich wäre ihm sein Bruder zu Dank verpflichtet und hätte keine Ursache, ihm Neuerungen aufzuzwingen.

Er selber wünsche nichts sehnlicher, als dass die Kompagnie der Familie erhalten bleibe. Deshalb könne der Vergleich in den besiegelten Vertrag, da "spatium genuog" vorhanden sei, hineingenommen werden.

Wie er diese "guetliche erpietung" seinem Bruder unterbreiten wolle, überlasse er ihm.